

BERICHT
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
des
Zweckverband Breitband Marsch und Geest,
Moorege

Dr. Weilep GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Breite Str. 11
29221 Celle

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSauftrag	1
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Unregelmäßigkeiten	3
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	3
2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	4
2.3 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	4
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	10
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft	12
5.1 Ertragslage	12
5.2 Vermögens- und Kapitalstruktur	14
5.3 Finanz- und Liquiditätslage	17
6. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	18
7. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	19

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2016	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2016	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	Anlage 4
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 5
Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 7

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Verbandsvorsteher des

Zweckverband Breitband Marsch und Geest,
Moorege,

- im Folgenden kurz "Zweckverband" oder "ZBMG" genannt -

hat uns am 28. April/ 15. Mai 2017 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Grundlage der Beauftragung war der Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. April 2017.

Der Zweckverband wäre in analoger Anwendung der Größenkriterien des § 267 Abs. 1 in Verbindung mit § 267 Abs. 4 HGB wie eine kleine Gesellschaft einzustufen und wäre danach nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Der Zweckverband ist gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (nachfolgend: GkZ) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Gemäß § 11 der Verbandssatzung des ZBMG gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften des Gemeinderechts. Gemäß §§ 19 ff. Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein (nachfolgend: EigVO SH) ist der Zweckverband verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften - soweit Einzelvorschriften der EigVO SH nichts anderes bestimmen - sowie einen Lagebericht aufzustellen. Nach § 24 Abs. 1 EigVO SH ist der Zweckverband nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (nachfolgend: KPG SH) prüfungspflichtig. Es handelt sich somit vorliegend um eine freiwillige Prüfung analog §§ 316 ff. HGB; der vorliegende Bericht richtet sich an den Verband.

Darüber hinaus wurden wir - gemäß § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 24 EigVO SH und §§ 13 und 14 KPG SH - beauftragt, die Einhaltung der Regelungen des § 53 HGrG zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten (IDW PS 720) sowie die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung darzustellen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter den Gliederungspunkten 5 und 6 in diesem Bericht.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lageberichts liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde von uns nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt. Nachfolgend berichten wir über Art und Umfang der Prüfung sowie über die Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Gliederungspunkt 6 dieses Berichts.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt sind.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Verbandsvorsteher des ZBMG ist gemäß § 23 EigVO SH verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch den Verbandsvorsteher im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des ZBMG ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden hat. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbands ab, wie wir sie im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht des Verbandsvorstehers des ZBMG enthält u. E. folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage, zum Geschäftsverlauf sowie zur voraussichtlichen Entwicklung und ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der ZBMG wurde 2014 errichtet, um die Bürger der Mitgliedsgemeinden mit flächendeckender Breitbandtechnologie - auf Glasfaserbasis - zu versorgen.

Hierzu wurde im April 2016 das Breitbandnetz von der azv Südholstein AöR erworben und zeitgleich ein langfristiger Pachtvertrag (Laufzeit 25 Jahre) zum Betrieb des Breitbandnetzes mit einem Netzbetreiber geschlossen.

Das Jahr 2016 war geprägt durch die Abwicklung des Kaufs des Breitbandnetzes, die Verhandlungen zur Errichtung des Pachtvertrages, den Aufbau entsprechender Verwaltungsstrukturen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie die Ausnutzung bestehender Fördermöglichkeiten zum Aufbau des Breitbandnetzes. Das Übernahmeprojekt konnte im ersten Halbjahr 2017 abgeschlossen werden.

Der ZBMG erhält ein monatliches Pachtentgelt je Netzanschluss vom Netzbetreiber. Dies ist die Basis für eine langfristig gesicherte Finanzierung. Nach einer vertraglich festgelegten Übergangsphase (pachtfreie Zeit) konnten im Berichtsjahr bereits erste Erlöse aus der Verpachtung des Netzes in Höhe von TEUR 163 generiert werden.

Der Zweckverband schließt das Geschäftsjahr 2016 mit einem Ergebnis von TEUR -73 ab. Maßgeblich beeinflusst wurde das Ergebnis durch die hohen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Vorbereitungs- und Anlaufmaßnahmen für den Erwerb des Breitbandnetzes.

Die Investitionen in die Breitbandinfrastruktur wurden vollständig über zwei Darlehen fremdfinanziert. Zum Jahresende bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 7.550. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 40 Jahre, der Zinsbindungszeitraum 20 bzw. 25 Jahre. Die Eigenkapitalquote des Zweckverbands ist folglich planmäßig niedrig und beträgt zum Stichtag 1,6 %. Der im Vorjahr ausgewiesene nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag konnte durch die in 2016 geleisteten Einlagen neuer Verbandsmitglieder vollständig ausgeglichen werden.

Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Das Ziel der Risikopolitik des ZBMG ist es in erster Linie, den Bestand zu sichern und den Zweckverband stetig und systematisch auszubauen und fortzuentwickeln.

Als wesentliche Risikofaktoren wurden die Verzögerung bei der Beantragung bzw. Auszahlung von Fördermitteln, die Nichterreichung der notwendigen Anschlussquoten zur Gegenfinanzierung der geplanten Investitionen sowie die Entwicklung der Investitionskosten erkannt. Weitere Risiken bestehen in Hinblick auf die Gewährleistung einer zuverlässigen Breitbandinfrastruktur und durch den möglichen Eintritt neuer Wettbewerber auf dem Gebiet der Breitbandsdienstleistungen.

Wesentliche Chancen werden neben einer sich besser als geplant entwickelnden Marktakzeptanz vor allem im Wegfall der 30 Mbit/s Grenze und den weiteren durch Fördermittel finanzierten Ausbau des Breitbandsnetzes im Gebiet der Verbandsmitglieder gesehen. Bei einem qualitativ hochwertigen Ausbau des Netzes und Verwendung qualitativ hochwertiger Materialien besteht die Chance, das Netz ohne größere Investitionen über die Abschreibungsdauer hinweg wirtschaftlich nutzen zu können.

Für die Folgejahre erwartet der ZBMG eine positive Projektentwicklung. Geplant ist ein kontinuierlicher Ausbau des Breitbandnetzes im gesamten Verbandsgebiet. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird davon ausgegangen, dass den geplanten Aufwendungen in Höhe von TEUR 623 Erlöse in Höhe von TEUR 559 gegenüberstehen. Der geplante Jahresfehlbetrag 2017 wird sich demnach auf TEUR 64 belaufen.

Die Liquidität des Verbandes ist auch für das Geschäftsjahr 2017 gesichert. Finanzierungsrisiken sind derzeit nicht vorhanden und aufgrund der langfristigen Refinanzierung der Finanzierungskosten durch Pachteinnahmen eines solventen Pächters auch nicht erkennbar.

Stellungnahme

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Nach unseren Feststellungen entsprach im Berichtsjahr die Buchführung nicht durchgängig den Anforderungen an die Zeitgerechtigkeit und damit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Buchungsrückstände wurde zwischenzeitlich im Wesentlichen aufgeholt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Gliederungspunkt 4.1.1 unseres Berichts.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen. Auf folgende Tatsachen ist hinzuweisen:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht wurden verspätet aufgestellt. Gemäß § 24 EigVO SH haben die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen. Wir haben die Geschäftsführung des Zweckverbands auf die möglichen Folgen der Verletzung der Aufstellungspflichten hingewiesen.

2.3 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

Folgende wichtige Veränderungen des Geschäftsjahres, die auch im Lagebericht (Anlage 4) beschrieben werden, sind hervorzuheben:

- Erwerb des Breitbandnetzes im April 2016 zu einem Kaufpreis von EUR 7,3 Mio.
- Abschluss von Darlehen mit zwei Kreditinstituten über insgesamt EUR 7,6 Mio. zur Finanzierung des Erwerbs ebenfalls im April bzw. Mai 2016
- zeitgleicher Abschluss eines langfristiger Pachtvertrag (Laufzeit 25 Jahre) zum Betrieb des Breitbandnetzes mit einem Netzbetreiber
- Beschluss und Bekanntmachung des 2. Nachtrag zur Verbandssatzung aufgrund der Aufnahme von sieben neuen Mitgliedsgemeinden im zweiten Halbjahr 2016 (Eigenkapitalbeitrag je TEUR 20)

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir analog § 317 HGB den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlage 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Organe des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsorgans sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes, Auskünften des Verbandsorgans zu den wesentlichen Unternehmenszielen und Geschäftsrisiken, unserem Verständnis der mit den Zielen verbundenen Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben im Abschluss zur Folge haben können, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur Beurteilung der Lage des Zweckverbands, einer vorläufigen Einschätzung des

Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen, einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden, unserem Verständnis der Messung und Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs des Zweckverbands sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagements des Zweckverbands, soweit dies für die Abschlussprüfung relevant ist.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss oder Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Ebene des Abschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene eingeschätzt. Dieses Vorgehen diene der Identifizierung bedeutsamer Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, sowie von Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen.

Zur Feststellung von Prüfungsschwerpunkten sind auf Basis der Risikobeurteilung kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Hierbei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Die vorgenommene Risikobeurteilung und die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Prüfung des Prozesses der Buchführung und der Abschlusserstellung,
- Umsetzung der Neuregelungen nach BilRUG,
- Bewertung der Zugänge des Anlagevermögens,
- Bestand und Werthaltigkeit der Forderungen an Gemeinden,
- Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- periodengerechte Realisation der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.

Die Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten - neben den oben genannten System- und Funktionsprüfungen - im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) haben wir entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung den Aufbau und die Implementierung der für die einzelnen Prüfungsziele relevanten internen Kontrollen geprüft. Darauf aufbauend werden Funktionstests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt. Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen IKS wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir die Aufbau- und Ablauforganisation in den Bereichen Buchführung und Abschlussprozess geprüft. Hierbei prüften wir insbesondere die rechnungslegungsrelevante Informationsvermittlung von den genannten Bereichen zum Rechnungswesen. Unsere Prüfung führten wir mittels Befragungen und Durchsicht von Dokumenten durch.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems im Bereich Buchführung haben wir Schwächen festgestellt, die eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen zur Folge hatten. Durch die verstärkten aussagebezogenen Prüfungshandlungen konnten wir ein hinreichend sicheres Prüfungsurteil gewinnen.

Als Prüfungsunterlage dienten uns Buchhaltungsunterlagen, Belege, Bestätigungen von Kreditinstituten sowie die Akten des Zweckverbands. Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Saldenlisten sowie entsprechende Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Zudem haben wir uns im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Forderungen an Gemeinden sowie der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen durch Einholung von Saldenbestätigungen nach subjektiven Auswahlkriterien in Stichproben überzeugt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsrelevante IKS sowie Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl. Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege. Darüber hinaus wurden Bestätigungen von den für den Zweckverband tätigen Kreditinstituten und Rechtsanwälten eingeholt.

Aufgrund der besonderen Umstände, dass die Saldenbestätigungsaktion zu den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen teilweise zu Differenzen geführt hat, haben wir zur Erreichung der notwendigen Urteilssicherheit alternative Prüfungshandlungen dergestalt vorgenommen, dass die Zahlungsabwicklung im Folgejahr geprüft wurde. Die alternativen Prüfungshandlungen waren geeignet, die notwendige Urteilssicherheit zu erlangen.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt. Wir haben auch geprüft, ob der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, mit Datum vom 3. Februar 2016 aufgestellte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015, der mit Beschluss vom 8. März 2016 unverändert festgestellt wurde.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde nicht geprüft, da der ZBMG für die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 eine Befreiung von der Prüfungspflicht beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein beantragt hat, die genehmigt wurde. Bei der Prüfung zum 31. Dezember 2016 handelt es sich somit um eine Erstprüfung. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Vermögensgegenstände und Schulden in die Bilanz des erstmals geprüften Jahresabschlusses so übernommen wurden, dass der Jahresabschluss des Zweckverbands unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Art und Umfang der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechnungen) vom 16. Juni 2017 bis zum xx. Januar 2018 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns analog § 320 HGB bereitwillig erteilt. Darüber hinaus hat uns der Verbandsvorsteher die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

LESEEXEMPLAR

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das vom Zweckverband im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Bücher des Zweckverbands sind ordnungsmäßig geführt; die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung wird durch den Ersteller IT-gestützt unter Verwendung von Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG, über eine EDV-Anlage des Erstellers durchgeführt. Es handelt sich hierbei um zertifizierte Software.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen - mit nachfolgender Ausnahme - nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Auf bestehende Mängel in der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen und auf ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung sowie ihren Einfluss auf das Prüfungsergebnis weisen wir nachfolgend ausdrücklich hin, weil deren Kenntnis nach unserer Einschätzung für die Berichtsadressaten von Bedeutung ist, unabhängig davon, ob diese Feststellung zu Einwendungen gegen die Rechnungslegung geführt haben. Auf folgende Feststellung möchten wir hinweisen:

Der ZBMG ist nach EigVO zur Beachtung der Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet. Hierzu zählt auch, dass Geschäftsvorfälle zeitnah zu erfassen sind. Nach unseren Feststellungen entsprach die Buchführung im Berichtsjahr nicht durchgängig den Anforderungen der Zeitgerechtigkeit. Das Geschäftsjahr 2016 war geprägt durch den Aufbau der Strukturen beim ZBMG. In dieser Phase wurden für die Vornahme der Abrechnungen die Ressourcen des Amtes Geest und Marsch Südholstein genutzt. Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses wurden an einen sachverständigen Dritten vergeben. Zu den aufzubauenden Prozessen gehörte auch die zeitgerechte Informationsübermittlung, die zu den Buchungsrückständen führte, so dass die zeitnahe Buchung von Geschäftsvorfällen in der Buchführung des ZBMG im Geschäftsjahr 2016 noch nicht gegeben war. Die Buchungsvorfälle des ZBMG wurden demgegenüber zeitgerecht durch das Amt Geest und Marsch auf einem von diesem geführten Verrechnungskonto geführt. Für den Jahresabschluss 2016 wurden diese Buchungsrückstände zwischenzeitlich aufgeholt. Aufgrund dessen hatte diese Feststellung keine Auswirkung auf unser Prüfungsurteil.

4.1.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte, Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde durch die WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Zweckverbands entwickelt worden. Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkosten-

verfahren gegliedert. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr auf die ab 2016 gültigen Neuregelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) umgestellt. Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung wurde dahingehend angepasst, dass die durch das BilRUG weggefallenen Posten gestrichen wurden. Die Vorjahreszahlen wurden – soweit gesetzlich vorgesehen – angepasst. Der geänderte Ausweis der Vorjahreszahlen wird im Anhang des ZBMG angegeben.

In dem vom ZBMG entsprechend § 22 EigVO SH aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Angaben sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend §§ 19 ff. EigVO SH nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB aufgestellt, soweit sich aus der EigVO SH nichts anderes ergab. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht des Verbandvorstehers entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 23 EigVO SH). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. Unsere Prüfung hat zudem ergeben, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der nachstehend beschriebenen wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss des Zweckverband Breitband Marsch und Geist insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr auf die ab 2016 gültigen Neuregelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) umgestellt; hierzu wird auf Gliederungspunkt 4.1.2 verwiesen.

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Anspruch genommen.

Neben der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten gehören Annahmen über wertbestimmende Komponenten zu den Bewertungsgrundlagen. In diesem Zusammenhang erfordert die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen bzw. Annahmen über die Realisierung wirtschaftlicher Werte in der Zukunft, die mit Risiken und Unsicherheiten verbunden sind. Dieser Zukunftsbezug führt zu Ermessensspielräumen, die der Bilanzierende bei der pflichtgemäßen Ausübung seiner Rechnungslegungsverpflichtung auszufüllen hat. Der Abschlussprüfer kann Ermessensausübungen nur auf ihre Plausibilität überprüfen.

Annahmen über wertbestimmende Komponenten, die nach unserer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, sind insbesondere bei den nachfolgenden Bilanzposten getroffen worden.

Anlagevermögen

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Kauf des Breitbandnetzes (Kaufpreis TEUR 7,3 Mio.).

Der Kaufvertrag über den Erwerb des Breitbandnetzes enthält keine Aufteilung der Anschaffungskosten auf die einzelnen erworbenen Vermögensgegenstände. Die Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf die einzelnen, von der ZBMG zu aktivierenden Vermögensgegenstände erfolgte durch eine gleichmäßige Abstockung der beim Verkäufer im Verkaufszeitpunkt vorhandenen Restbuchwerte dieser Vermögensgegenstände.

Forderungen an Gemeinden

Der ZBMG hat keine eigene Verwaltung und kein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Kreditinstitut. Der ZBMG bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Dieses Verrechnungskonto wies zum Abschlussstichtag eine Forderung des ZBMG gegen das Amt Geest und Marsch Südholstein in Höhe von TEUR 813 aus.

5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 KPG SH umfasst unser Prüfungsauftrag auch die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung. Die nachfolgenden analysierenden Darstellungen dienen der Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands im Prüfungszeitraum und seiner Entwicklung gegenüber dem Vorjahr. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Bilanzstrukturübersichten zur Vermögens- und Finanzlage, Erfolgsquellenanalysen der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ertragslage sowie eine Kapitalflussrechnung.

5.1 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage wurden die Ertrags- und Aufwandsposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	2016		2015		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	1.146	100,0	0	0,0	1.146
<u>Gesamtleistung</u>	1.146	100,0	0	100,0	1.146
Materialaufwand	-983	-85,8	0	0,0	-983
<u>Rohertrag</u>	163	14,2	0	100,0	163
Sonstige betriebliche Erträge	180	15,7	0	0,0	180
	343	29,9	0	100,0	343
Abschreibungen	-212	-18,5	0	0,0	-212
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-110	-9,6	-57	0,0	-53
	-322	-28,1	-57	0,0	-265
<u>Betriebsergebnis</u>	21	1,8	-57	100,0	78
Zinsergebnis	-94	-8,2	0	0,0	-94
<u>Ergebnis vor Ertragsteuern</u>	-73	-6,4	-57	0,0	-16
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	0	0,0	0
<u>Jahresergebnis</u>	-73	-6,4	-57	0,0	-16

Der Zweckverband hat im Geschäftsjahr 2016 seine Tätigkeit aufgenommen. Aufgrund dessen ist der Vergleich mit den Werten des Vorjahres nur bedingt aussagekräftig.

Der ZBMG hat im April 2016 ein Breitbandnetz erworben und verpachtet dieses an die Wilhelm.tel GmbH. Nach einer vertraglich festgelegten Übergangsphase (pachtfreie Zeit) konnten im Berichtsjahr bereits erste Erlöse erzielt werden. Die Umsatzerlöse enthalten TEUR 163 Entgelte aus der Verpachtung des Breitbandnetzes und TEUR 983 Erlöse im Zusammenhang mit der Übernahme des Netzes. Der Materialaufwand resultiert aus bezogenen Leistungen, die vollumfänglich im Zusammenhang mit der Übernahme des Netzes entstanden sind.

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Ressourcen des Amtes Geest und Marsch Südholstein.

Die planmäßigen Abschreibungen betreffen das Breitbandnetz. Die Nutzungsdauer für die Komponenten des Breitbandnetzes wurde mit 10 und 40 Jahren eingeschätzt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwand im Zusammenhang mit dem Erwerb des Breitbandnetzes (TEUR 64) sowie Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 18).

Die Investitionen in die Breitbandinfrastruktur wurden zu 100 % über zwei Darlehen fremdfinanziert. Der Zinssatz der Darlehen beträgt jeweils 1,86 %; der Zinsbindungszeitraum beläuft sich auf 20 bzw. 25 Jahre.

Im Geschäftsjahr 2016 wird ein Jahresfehlbetrag infolge der notwendigen Vorbereitungs- und Anlaufmaßnahmen vor Projektstart in Höhe von TEUR -73 ausgewiesen.

LESEEXEMPLAR

5.2 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen					
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	19	0,2	0	0,0	19
b) Sachanlagen	6.970	87,5	0	0,0	6.970
Langfristig gebundenes Vermögen	6.989	87,7	0	0,0	6.989
Umlaufvermögen					
a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	119	1,5	0	0,0	119
b) Forderungen an Gemeinden	813	10,2	0	0,0	813
c) Sonstige Vermögensgegenstände	44	0,6	20	100,0	24
Kurz- bis mittelfristig gebundenes Vermögen	976	12,3	20	100,0	956
	7.965	100,0	20	100,0	7.945
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital					
a) Stammkapital	320	4,0	80	404,3	240
b) Verlustvortrag	-116	-1,5	-59	-298,1	-57
c) Jahresfehlbetrag	-73	-0,9	-57	-288,0	-16
Eigenkapital	131	1,6	-36	-181,8	167
Langfristig verfügbares Kapital	131	1,6	-36	-181,8	167
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital					
a) Rückstellungen	50	0,6	3	15,2	47
b) Bankverbindlichkeiten	7.550	94,9	0	0,0	7.550
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175	2,2	20	100,0	155
d) Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	0	0,0	33	166,6	-33
e) Sonstige Verbindlichkeiten	59	0,7	0	0,0	59
Kurz- und mittelfristig verfügbares Kapital	7.834	98,4	56	281,8	7.778
	7.965	100,0	20	100,0	7.945

Das Sachanlagevermögen beinhaltet im Wesentlichen die Anschaffungskosten aus dem Erwerb des Breitbandnetzes (TEUR 7.300). In diesem Zusammenhang wurde auch ein Grundstück (TEUR 9) erworben. Das Sachanlagevermögen hat sich im Wesentlichen durch die jährlichen Abschreibungen von TEUR 213 (Vorjahr: TEUR 0) vermindert. Wir verweisen auch auf die Übersicht zur Entwicklung des Anlagevermögens im Anhang (Anlage 3).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 119 (Vorjahr: TEUR 0) bestehen gegen die azv Südholstein Breitband GmbH. Der Ausgleich erfolgte im Mai 2017.

Bei den Forderungen an Gemeinden handelt es sich um eine Forderung gegen das Amt Geest und Marsch Südholstein; der bestehende Saldo wurde durch eine Saldenbestätigung des Amtes nachgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen aus der Gewährung von För-

dermitteln für Beratungsleistungen.

LESEEXEMPLAR

Der Zweckverband unterhält kein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Kreditinstitut. Der Zahlungsverkehr wird über ein Bankkonto des Amtes Geest und Marsch Südholstein abgewickelt (s. Forderungen an Gemeinden).

Die Investitionen in die Breitbandinfrastruktur wurden fremdfinanziert. Die Eigenkapitalquote des ZBMG ist folglich planmäßig niedrig und beträgt 1,6 %.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für ausstehende Eingangsrechnungen für Beratungsleistungen (TEUR 32) sowie für Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 17) gebildet.

Insgesamt bestehen zum Jahresende Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 7.550. Der Erwerb des Breitbandnetzes wurden zu 100 % über zwei Darlehen finanziert. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 40 Jahre, der Zinsbindungszeitraum 20 bzw. 25 Jahre. Der Zinssatz beträgt jeweils 1,86 %.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit den notwendigen Erfüllungsbeträgen passiviert und betreffen in Höhe von TEUR 103 (Vorjahr: TEUR 0) Verbindlichkeiten gegenüber dem Veräußerer des Breitbandnetzes, die im Zusammenhang mit der Übernahme entstanden sind.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vollständig Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer (Vorjahr: TEUR 0).

5.3 Finanz- und Liquiditätslage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des Zweckverbands gibt folgende, nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Berlin, erstellte, Kapitalflussrechnung:

	<u>2016</u> TEUR	<u>2015</u> TEUR
Periodenergebnis	-73	-57
+/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	212	0
-/+ Abnahme/ Zunahme der Rückstellungen	47	0
-/+ Zunahme/ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-956	-9
-/+ Abnahme/ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	181	44
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-137	0
+/- Zinsaufwendungen/ Zinserträge	<u>94</u>	<u>0</u>
= <i>Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</i>	<u>-632</u>	<u>-22</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	309	0
- Auszahlungen für Investitionen ins Anlagevermögen	<u>-7.373</u>	<u>0</u>
= <i>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</i>	<u>-7.064</u>	<u>0</u>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	240	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	7.550	0
- Gezahlte Zinsen	<u>-94</u>	<u>0</u>
= <i>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</i>	<u>7.696</u>	<u>0</u>
= <i>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</i>	0	-22
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>0</u>	<u>22</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>0</u>	<u>0</u>

Der Zweckverband unterhält kein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Kreditinstitut, weshalb kein Finanzmittelbestand ausgewiesen wird. Der Zahlungsverkehr wird über ein Bankkonto des Amtes Geest und Marsch Südholstein abgewickelt (vgl. Forderungen an Gemeinden).

6. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720, Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Feststellungen unter Gliederungspunkt 4.1.1.

LESEEXEMPLAR

7. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 (Anlage 4) des Zweckverband Breitband Marsch und Geest, Moorege, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Zweckverband Breitband Marsch und Geest, Moorege

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Breitband Marsch und Geest, Moorege, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Celle, xx. Januar 2018

Dr. Weilep GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Jan-Henning Weilep
Wirtschaftsprüfer

Claudia Zierden
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2016
des
**Zweckverband Breitband Marsch und Geest,
Moorege**

AKTIVA				PASSIVA			
		31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR			31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		320.000,00	80.000,00
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		19.061,00	0,00	II. Verlustvortrag		-116.255,31	-59.464,58
II. Sachanlagen				III. Jahresfehlbetrag		-73.088,96	-56.790,73
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	9.851,00		0,00			130.655,73	-36.255,31
2. Technische Anlagen	6.951.456,00		0,00	B. Rückstellungen			
3. Anlagen im Bau	<u>8.995,56</u>	6.970.302,56	0,00	Sonstige Rückstellungen		49.500,00	2.675,00
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.550.000,00		0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	118.792,89		0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.482,68		19.759,95
2. Forderungen an Gemeinden	812.726,47		0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	0,00		33.089,95
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>43.809,37</u>	975.328,73	19.789,59	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>59.053,88</u>	7.784.536,56	520,00
				- davon aus Steuern			
				EUR 59.053,88 (Vorjahr: EUR 0,00)			
		<u>7.964.692,29</u>	<u>19.789,59</u>			<u>7.964.692,29</u>	<u>19.789,59</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

des

**Zweckverband Breitband Marsch und Geest,
Moorege**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	1.145.826,15	0,00
2. Gesamtleistung	1.145.826,15	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	180.512,37	0,00
4. Materialaufwand		
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	982.828,15	0,00
5. Abschreibungen		
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	212.151,70	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	110.437,55	56.790,73
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	94.010,08	0,00
8. Ergebnis nach Steuern	-73.088,96	-56.790,73
9. Jahresfehlbetrag	73.088,96	56.790,73

Anhang zum 31. Dezember 2016

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Zweckverbands Breitband Marsch und Geest wurde entsprechend der Verbandssatzung sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 15. August 2007 aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der EigVO nichts anderes ergibt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt unter Beachtung der Formblattvorschriften der EigVO.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr auf die ab 2016 gültigen Neuregelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) umgestellt. Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung wurde dahingehend angepasst, dass die durch das BilRUG weggefallenen Posten gestrichen wurden. Die Vorjahreszahlen wurden – soweit gesetzlich vorgesehen – angepasst.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Das Stammkapital wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagegitter) ist in der Anlage dargestellt.

Das eingezahlte Stammkapital wurde mit dem Nennwert angesetzt ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten hauptsächlich Beträge für ausstehende Kostenrechnungen sowie für die Jahresabschlussprüfung und Jahresabschlusserstellung.

Verbindlichkeiten	gesamt (TEUR)	< 1 Jahr (TEUR)	1-5 Jahre (TEUR)	> 1 Jahr (TEUR)	> 5 Jahre (TEUR)
ggü. Kreditinstituten (Vorjahr)	7.550,0 (0,0)	-	242,7 (0,0)	7.550,0 (0,0)	7.307,3 (0,0)
aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	175,5 (19,8)	175,5 (19,8)	-	-	-
ggü. Gemeinden (Vorjahr)	0,0 (33,1)	0,0 (33,1)	-	-	-
sonst. Verbindlichkeiten (Vorjahr)	59,0 (1,0)	59,0 (1,0)	-	-	-
Summe	7.784,5	234,5	242,7-	7.550,0	7.307,3

Angaben zur Gewinn und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse enthalten TEUR 163,0 Entgelte aus der Verpachtung des Breitbandnetzes und TEUR 982,8 Erlöse im Zusammenhang mit der Übernahme des Netzes. Die bezogenen Leistungen sind vollumfänglich im Zusammenhang mit der Übernahme des Netzes entstanden.

Sonstige Angaben

Das erwartete Honorar des Abschlussprüfers ist mit einem Betrag in Höhe von TEUR 10,0 in den sonstigen Rückstellungen berücksichtigt und entfällt ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

Vorgänge von besondere Bedeutung nach § 286 Nr. 33 HGB haben sich **wie folgt/ nicht** ergeben.

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Die Organmitglieder sind:

- Herr Jürgen Neumann, Heist, Diplom-Ingenieur (Verbandsvorsteher)
- Herr Jörg Behrmann, Heist, Geschäftsführer
- Herr Bernhard Brummund, Hasloh, stellvertretender Schulleiter
- Herr Gunnar Schacht, Hasloh, Versicherungskaufmann (1. stellv. Verbandsvorsteher)
- Herr Walter Reißler, Holm, Rentner (2. stellv. Verbandsvorsteher)
- Herr Tobias Zeitler, Holm, Diplom-Ingenieur
- Herr Norbert Dähling, Lentförden, Lehrer
- Herr Marc Keizl, Lentförden, Diplom-Betriebswirt
- Frau Ute Ehmke, Groß-Nordende, Diplom-Ökotrophologin
- Herr Hartmut Sieloff, Groß-Nordende, Technischer Angestellter
- Herr Udo Tesch, Heidgraben, Pensionär, bis Frühjahr 2016
- Herr Christian Bauerfeld, Heidgraben, Kaufmann
- Herrn Reinhard Pliquet, Neuendeich, Diplom-Verwaltungswirt
- Herr Niels Thimm, Neuendeich, Kaufmann
- Herrn Hans-Joachim Banaschak, Appen, Pensionär
- Herr Nils Meins, Appen, Software-Entwickler
- Herr Karl-Heinz Weinberg, Moorrege, Rentner
- Herr Wolfgang Burek, Moorrege, Diplom-Bauingenieur
- Herr Rolf Herrmann, Haselau, Rentner
- Herr Marco Küchler, Haselau, Diplom-Ingenieur (FH)

Zweckverband Breitband Marsch und Geest

- Herr Uwe Schölermann, Haseldorf, Pensionär
- Frau Gabriele Santen, Ellerhoop, Pensionärin
- Frau Wiebke Uhl, Ellerhoop, Hauswirtschaftslehrerin
- Frau Petra Triepels, Haseldorf, Projektkoordinatorin
- Herr Ernst-Heinrich Jürgensen, Heidgraben, Pensionär
- Herr Andreas Kamin, Klein Nordende, Betriebsorganisator
- Herr Hans-Barthold Schinckel, Klein Nordende, Pensionär
- Frau Kerstin Frings-Kippenberg, Kölln-Reisiek, Diplomkauffrau
- Herr Ulrich Schley, Kölln-Reisiek, Pensionär
- Herr Roland Eismann, Raa-Besenbek, Kaufmann EDV
- Herr Norman Sternberg, Raa-Besenbek, Landwirt
- Herr Claus Hell, Seester, Landwirt
- Herr Sönke Schillhorn, Seester, Beamter
- Herr Volker Klüsener, Seestermühe, Diplom-Ingenieur
- Herr Thorsten Rockel, Seestermühe, Verwaltungsangestellter
- Herr Klaus Balzat, Seeth-Ekholt, Rentner
- Herr Michael Rosenthal, Seeth-Ekholt, Diplom-Bauingenieur

Die stellvertretenden Mitglieder sind:

- Herr Uwe Hüttner, Holm, Fotograf
- Herr Dietmar Voswinkel, Holm, Kapitän / Betriebsleiter
- Frau Ute Schleiden, Heist, Angestellte, bis 04. Juli 2016
- Herr Klaus-Dieter Redweik, Heist, Versicherungskaufmann
- Herr Reinhard Gottschalk, Lentföhrden, Rentner
- Herr Joannis Stasinopoulos, Lentföhrden, Polizeibeamter
- Herr Thomas Krohn, Hasloh, Schornsteinfeger
- Herr Horst Rühle, Hasloh, Rentner
- Frau Birgid Rohwer, Groß-Nordende, Ländliche Hauswirtschaftsleiterin
- Frau Ulrike Kühl, Groß-Nordende, Fachwirtin
- Herr Egbert Hagen, Heidgraben, Rentner
- Herr Frank Tesch, Heidgraben, Bauingenieur
- Frau Ellen Kruse, Neuendeich, Lehrerin
- Herr Günther Laudan, Neuendeich, Pensionär, bis 05. Oktober 2016
- Herr Walter Lorenzen, Appen, Pensionär
- Herr Michael Seus, Appen, Diplom-Ingenieur
- Herr Georg Plettenberg, Moorrege, Rentner, bis 16. März 2016
- Herr Thomas Kasimir, Moorrege, Technischer Redakteur
- Herr Gunnar Mohr, Haselau, Diplom-Ingenieur
- Herr Dr. Boris Steuer, Haseldorf, Diplom-Chemiker

Zweckverband Breitband Marsch und Geest

- Herr Karl-Ernst Bürkner, Ellerhoop, Bauingenieur
- Herr Hans-Jürgen Horst, Ellerhoop, Techniker, Verkaufsleiter
- Herr Gunter Kückler, Haselau, Diplom-Ingenieur
- Herr Dr. Helmut Schübbe, Haseldorf, Arzt
- Herr Jürgen Huckfeldt, Klein Nordende, Steuerberater
- Herr Siegfried Schultz, Klein Nordende, Verwaltungsfachangestellter
- Herr Manfred Lüders, Heist, Angestellter
- Frau Dorit Wilstermann-Fischer, Kölln-Reisiek, Beamtin
- Herr Damian Zylla, Kölln-Reisiek, Arbeitsvermittler
- Herr Dirk Behnisch, Moorrege, Industriemeister
- Frau Hannelore Kops, Pensionärin
- Herr Thorsten Heydorn, Raa-Besenbek, Maschinenbaukonstrukteur
- Herr Sören Magens, Raa-Besenbek, Landwirt
- Herr Frank Hinrichs, Seester, Bankkaufmann
- Herr Hermann Suhr, Seester, Reetdachdecker
- Herr Claus Brinckmann, Seestermühe, Grafikdesigner
- Herr Uwe Hamann, Seestermühe, Diplom-Agrarwirt
- Herr Sven Kruse, Seeth-Ekholt, Garten- und Landschaftsbauer
- Frau Claudia Markmann, Seeth-Ekholt, Bilanzbuchhalterin

Gewährte Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

Der Vorstandsvorsteher erhält gemäß § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Vorstandsvorsteher erhält ferner einen monatlichen Pauschalbetrag zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwands für dienstliche Kommunikationskosten wird zusätzlich ein Pauschalbetrag erstattet. Beide Pauschalbeträge werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres überprüft.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 65 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Im Berichtsjahr sind Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder in Höhe von TEUR 7,8 angefallen. Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Moorrege, den xx. Januar 2018

Jürgen Neumann (Verbandsvorsteher)

LESEEXEMPLAR

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2016

Zweckverband Breitband Marsch und Geest
Moorrege

		Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 31.12.2016 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2016 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2016 EUR	Zuschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR
I.	Immaterielle Vermögens- gegenstände												
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		23.314,47			23.314,47		4.253,47			4.253,47		19.061,00
	Immaterielle Vermögens- gegenstände		23.314,47			23.314,47		4.253,47			4.253,47		19.061,00
II.	Sachanlagen												
1.	technische Anlagen und Maschinen		7.341.502,23	174.423,40		7.167.078,83		207.898,23	2.126,40		205.771,83		6.961.307,00
	Sachanlagen		7.341.502,23	174.423,40		7.167.078,83		207.898,23	2.126,40		205.771,83		6.961.307,00
			7.364.816,70	174.423,40		7.190.393,30		212.151,70	2.126,40		210.025,30		6.980.368,00

Zweckverband Breitband Marsch und Geest (ZBMG)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

I. Grundlage des Verbandes

1. Geschäftsmodell des Verbandes

Der Zweckverband wurde am 01.03.2014 als Zweckverband Breitband Südholstein errichtet.

Mit der 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung vom 17.11.2015 wurde dieser mit Veröffentlichung am 05.01.2016 in Zweckverband Breitband Marsch und Geest (ZBMG) umbenannt. Der Hauptgrund für die Umbenennung war die laufend in der Öffentlichkeit vorkommende Verwechslung mit dem azv Südholstein.

Der azv Südholstein (AöR) hatte in den Mitgliedsgemeinden Hasloh, Heist, Holm und Lentförden ein Breitbandnetz (Leerrohr-Glasfasernetze für Backbone, Ortsnetz und Hausanschlüsse FTTH und FTTB, dazugehörige Schächte und POP-Gebäude mit passiven Inneneinrichtungen) errichtet, um die Bürger mit flächendeckender Breitbandtechnologie - auf Glasfaserbasis - zu versorgen.

Den Betrieb dieses Netzes und die Versorgung der Kunden mit Telefon, Internet und TV hatte die azv Südholstein Breitband GmbH, deren alleiniger Gesellschafter zuletzt der azv Südholstein (AöR) war, übernommen.

Nachdem der azv Südholstein (AöR) auf Druck einiger Verbandsgemeinden beschlossen hatte, sich von der Breitbandsparte zu trennen, wurde versucht, einen möglichst „schlanken“ Übergang des Assets in den neu gegründeten ZBMG zu finden. Aus Wettbewerbsgründen wurde ein strukturiertes Bieterverkaufsverfahren durchgeführt, das sich aus verschiedenen Gründen von 2014 bis 2016 hinzog, und an dem sich auch der ZBMG beteiligte.

Der ZBMG erhielt den Zuschlag und erwarb mit Vertrag vom 22.04.2016 das komplette passive Netz (Asset Deal) sowie einige aktive Komponenten.

Der ZBMG wird die erworbenen Netze dauerhaft behalten und hat diese an den Netzbetreiber wilhelm.tel (WT) langfristig verpachtet. Die aktiven Komponenten wurden bereits an WT veräußert.

Die bestehenden Kundenbeziehungen wurden von der azv Breitband GmbH gekündigt. Ein hoher Prozentsatz der Kunden erhält die Produkte vom neuen Netzbetreiber (WT).

Der ZBMG erhält ein monatliches Pachtentgelt je Netzanschluss vom Netzbetreiber (WT). Dies ist die Basis für eine langfristig gesicherte Finanzierung. Die notwendigen

ebenfalls langfristigen Kreditvereinbarungen wurden mit zwei verschiedenen Kreditinstituten getroffen.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung des Breitbandnetzes durch den Zweckverband gewährleistet ist und keine Zweifel an der Fortführungsfähigkeit bestehen. Eine Erwirtschaftung von Überschüssen steht bei der Verfolgung des Projektes nicht im Vordergrund. Ziel ist es vielmehr, unter Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten und ohne den Einsatz von gemeindlichen Steuergeldern ein nachhaltiges Netz für Bürger und Gewerbetreibende zu schaffen, dieses langfristig zu unterhalten und weiter zu entwickeln.

2. Forschung und Entwicklung

Der Zweckverband tätigt keinerlei Forschungen bzw. Produktentwicklungen. Er ist jedoch eingebunden in das bestehende informelle Breitband-Netzwerk auf Landes- und Bundesebene und bringt dort seine Erfahrungen ein.

II. Wirtschaftsbericht

1. Branchenbezogene Rahmenbedingungen in Deutschland

Leistungsfähige Breitbandnetze sind zum schnellen Informations- und Wissensaustausch unbedingte Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und die positive Entwicklung von Kommunen und Regionen. Breitband ist ein wesentlicher Standortfaktor und spielt eine immer wichtigere Rolle sowohl für Unternehmen als auch für Bürgerinnen und Bürger.

Deutschland verfügt mittlerweile über eine gut ausgebaute Breitbandinfrastruktur.

Dies gilt allerdings in erster Linie für NGA-Netze mit 30 Mbit/s.

So betrug Ende 2015 die Verfügbarkeit bei einer Bandbreite von bis zu 30 Mbit/s in Deutschland im städtischen Bereich 91,5 %, im halbstädtischen Bereich 69,5 % und im ländlichen Bereich aber nur 46,5 %. In einigen der Nachbargemeinden des ZBMG liegt dieser Wert jedoch deutlich unter 10%.

Der ZBMG sieht die Zukunft eindeutig in den sogenannten 1 Gbit/s Netzen. Voraussetzung dafür ist aber ein aktives Glasfasernetz bis ins Haus (FTTH). Darin bestehen große Chancen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Verbandes.

Alle anderen Netztechniken, die zum Teil auf vorhandenen alten Kupferleitungen basieren, können nur Übergangstechnologien sein.

2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2016 war geprägt durch den Übergang der Netze und durch die damit verbundenen komplexen Abläufe sowie den Aufbau entsprechender Strukturen auf Ebene des ZBMG.

Anfang 2016 wurden intensive Verhandlungen im Rahmen des strukturierten Bieterverfahrens geführt.

Parallel dazu wurden die umfangreichen, immer wieder neu zu formulierenden Vertragsentwürfe erstellt. Dies alles konnte nur mit Hilfe kompetenter Beratungsunternehmen erfolgen.

Nach dem Vollzugstag am 04.05.2016 mussten die Verträge - nach Unterschrift - mit „Leben“ gefüllt werden.

Mit dem Vorbesitzer des Netzes, dem azv Südholstein (AöR) und dem neuen Netzbetreiber (WT) wurden unzählige Details abgestimmt (Überleitungskonzept). Die durch eine Due Diligence aufgelisteten technischen Gegenstände wurden detailliert geprüft und Altverträge überführt.

Ende 2016 sind die meisten notwendigen Maßnahmen erledigt. Das Übernahmeprojekt wurde im 1. Halbjahr 2017 abgeschlossen.

Im Jahre 2016 traten die Gemeinden Ellerhoop, Klein Nordende, Kölln-Reisiek, Seester, Raa-Besenbek, Seestermühle, Seeth-Ekholt, Appen, Groß Nordende, Haselau, Haseldorf, Heidgraben, Moorrege und Neuendeich in den ZBMG ein. Die notwendigen öffentlich-rechtlichen Verträge wurden geschlossen.

Damit konnte die Grundlage geschaffen werden, auch für die Nachbarn der Gründungsgemeinden Hasloh, Heist, Holm und Lentförden ein zukunftsweisendes Glasfasernetz zu errichten.

Auf Basis eines sogenannten Markterkundungsverfahrens (vom Kreis Pinneberg durchgeführt) wurde in 2016 ein Projektförderantrag (Betreibermodell) beim BMWI gestellt.

Parallel wurden alle Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes zur Begleitung des Verfahrens gestellt und auch Mittel genehmigt. Im Rahmen der dafür notwendigen Ausschreibungen konnten kompetente Unternehmen für die Rechts- und Technikberatung beauftragt werden.

3. Lage

a) Vermögens- und Ertragslage

Im Geschäftsjahr wurde – wie vorstehend beschrieben – das Breitbandnetz erworben. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Grundstück mit einer Versorgungsanlage erworben.

Nach einer vertraglich festgelegten Übergangsphase (pachtfreie Zeit) konnten im Berichtsjahr bereits erste Erlöse aus der Verpachtung des Netzes in Höhe von TEUR 162 generiert werden. Daneben wurden im Wesentlichen Netznutzungsentgelte vereinnahmt (TEUR 600), die aus bezogenen Leistungen resultierten.

Im Geschäftsjahr 2016 wird ein Jahresfehlbetrag infolge der notwendigen Vorbereitungs- und Anlaufmaßnahmen vor Projektstart in Höhe von TEUR -73 ausgewiesen. Aufgrund der beschriebenen Historie ist ein Vergleich mit den Geschäftsjahren 2014 und 2015 ohne Aussagekraft.

Aufgrund der im Berichtsjahr geleisteten Einlagen i.H.v. TEUR 240 konnte der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag des Vorjahres (TEUR 36) trotz des Fehlbetrages des Geschäftsjahres 2016 in voller Höhe ausgeglichen werden. Das Eigenkapital hat sich demnach insgesamt von TEUR -36 um TEUR 167 auf TEUR 131 erhöht.

b) Finanzlage

Die Investitionen in die Breitbandinfrastruktur wurden zu 100 % über zwei Darlehen fremdfinanziert. Die Eigenkapitalquote des Zweckverbandes ist folglich planmäßig niedrig und beträgt 1,6 %. Insgesamt bestehen zum Jahresende Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 7.550. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 40 Jahre, der Zinsbindungszeitraum 20 bzw. 25 Jahre. Der Zinssatz beträgt jeweils 1,86 %. Die Finanzierung des Verbandes war im Berichtsjahr jederzeit gesichert.

V. Prognose, Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Unser Ziel der Risikopolitik als Teil der Verbandsstrategie ist es in erster Linie, den Bestand des ZBMG zu sichern und den Verband stetig und systematisch auszubauen und fortzuentwickeln. Die nachstehend dargestellten Risiken sind geeignet, die Umsetzung des Geschäftsmodells des Verbandes zu erschweren. Dem kann durch eine konsequente Vorgangsanalyse und aktives Gegensteuern begegnet werden. Der Verband richtet aktuell die entsprechenden Kontrollen ein und ist jederzeit in der Lage, eventuellen diesbezüglichen Herausforderungen zu begegnen und resultierenden Handlungsbedarf kurzfristig umzusetzen.

Vorgänge von besondere Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind haben sich **wie folgt/ nicht ergeben** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 EigVO).

Vereinnahmung der Fördermittel des Bundes

Im Bereich der Beantragung von Fördermitteln des Bundes könnte es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und ggfs. der Überarbeitung der Antragsdokumente kommen. Eine Verzögerung des Gesamtprojektes wäre dabei die Folge. Ferner ist die Auszahlung der Fördermittel mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen verknüpft, die im Projektverlauf erfüllt werden müssen.

Kundenakzeptanz

Die Vermarktung von Endkundenprodukten durch den Pächter bildet die Geschäftsgrundlage des ZBMG. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen leistungsfähigen Pächter für ein solches Projekt vorweisen zu können. Die Attraktivität der Produkte des Diensteanbieters kann den Erfolg und das Erreichen einer notwendigen Vermarktungsquote maßgeblich beeinflussen. Ein wesentliches Risiko im Hinblick auf den Projektfortschritt besteht im Nichterreichen dieser Anschlussquoten. Zur Reduzierung des Investitionsrisikos ist es in diesem Zusammenhang vorgesehen, dass bei Nichterreichen von einer Durchführung geplanter Investitionen abgesehen werden kann. In einer hohen Kundenakzeptanz liegt zugleich eine Chance, da sich die Pachteinahmen oberhalb einer Mindestpacht mit der Anzahl versorgter Haushalte erhöhen.

Entwicklung der Investitionskosten

Bei den prognostizierten Baukosten für die Erweiterung des Netzes besteht das Risiko, dass unerwartete Ereignisse, schwere Böden oder Verzögerungen im Bauablauf zu Mehrkosten führen und die Verschiebung von Zahlungsströmen sowie ein höherer Finanzierungsbedarf eintritt. Auch die Verschiebung von Ausbauverhältnissen in Bezug auf den Bau von Hausanschlüssen und den kalkulierten Ausbaugrad spielt eine große Rolle. Zugleich ist es denkbar, dass die Investitionskosten niedriger als geplant ausfallen werden.

Eventuell entstehende Mehraufwendungen müssen durch eine regelmäßige Fortschreibung der Planungsrechnung kontrolliert werden, um rechtzeitige Gegenmaßnahmen ergreifen und beispielsweise im Rahmen der Finanzierung auf diese Mehraufwendungen reagieren zu können.

Zuverlässigkeit der Infrastruktur

Der Projekterfolg hängt maßgeblich davon ab, ob eine weitgehend störungsfreie Infrastruktur errichtet wird und ein zuverlässiges Angebot an Diensten gewährleistet werden kann. Ein Ausfall der Infrastruktur oder des Dienstanbieters hätte im weiteren Projektverlauf möglicherweise vorübergehend schwerwiegende Folgen für den weiteren Geschäftsaufbau.

Wettbewerbsrisiken

Ein weiteres Risiko besteht im Eingreifen von Marktteilnehmern in die bestehenden Strukturen und einer Erweiterung der entsprechenden Angebote. Eine stärkere Konkurrenzsituation hätte zunächst ggf. negativen Einfluss auf die Einnahmesituation des Pächters, in der Folge aber ggf. auch auf jene des Zweckverbandes. Durch die Umsetzung eines FTTH-Projektes soll deshalb ein weitgehend konkurrenzloses Produkt geschaffen werden.

Finanzierungsrisiken

Die Liquidität des Verbandes ist auch für das Geschäftsjahr 2017 gesichert. Finanzierungsrisiken sind derzeit nicht vorhanden und aufgrund der langfristigen Refinanzierung der Finanzierungskosten durch Pachteinnahmen eines nach unseren Einschätzungen solventen Pächters auch nicht erkennbar. Der ZBMG unterliegt aufgrund seiner derzeitigen finanziellen Ausstattung keinen existenzgefährdenden Einflüssen und ist auf den Eintritt möglicher Risiken vorbereitet und in der Lage, kurzfristig hierauf zu reagieren.

2. Chancenbericht

Chancen sieht der Verband neben einer sich besser als geplant entwickelnden Marktakzeptanz vor allem im Wegfall der 30 Mbit/s Grenze.

Damit verbunden sind weitere Förderkonzepte und somit die Möglichkeit zum Komplettausbau des gesamten Verbandsgebietes mit FTTH.

Bei einem qualitativ hochwertigen Ausbau des Netzes und Verwendung qualitativ hochwertiger Materialien besteht ferner die Chance, das Netz ohne größere Investitionen über die Abschreibungsdauer hinweg wirtschaftlich nutzen zu können.

3. Prognosebericht

Für die Folgejahre erwarten wir eine positive Projektentwicklung. Geplant ist ein kontinuierlicher Ausbau des Breitbandnetzes im gesamten Verbandsgebiet.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird davon ausgegangen, dass den geplanten Aufwendungen in Höhe von TEUR 623 Erlöse in Höhe von TEUR 559 gegenüberstehen. Der geplante Jahresfehlbetrag beläuft sich auf TEUR 64.

Für das Jahr 2017 sind zudem Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt TEUR 3.111 vorgesehen, die zu einem Anteil von TEUR 2.100 durch Kredite sowie zu einem Anteil von TEUR 1.011 durch Fördermittel des Bundes finanziert werden sollen.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Stabilität des Verbandes sehen wir uns für die Bewältigung der Herausforderungen als gut gerüstet an. Risiken, die den Fortbestand des Verbandes gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Moorrege, den xx.xx.2018

Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Jürgen Neumann

Verbandsvorsteher

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

der

Zweckverband Breitband Marsch und Geest,
Moorege

Firma:	Zweckverband Breitband Marsch und Geest
Sitz:	Moorege
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gründung:	Der ZBMG wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 19. Juli 2013 und Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 12. Februar 2014 zum 1. März 2014 gegründet.
Satzung:	Es gilt die Verbandssatzung in der Fassung vom 24. April 2014. Die Satzung wurde am 7. März 2014 von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erfolgte am 14. April 2014. Die Verbandssatzung ist am 7. März 2014 in Kraft getreten. Nachtragssatzungen wurden am 17. November 2015 und am 12. Juli 2016 beschlossen. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
Aufgabe des Zweckverbands:	Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicher zu stellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweiligen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband-Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes sowie den laufenden Betrieb zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzuhalten.

Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 360.000,00 (davon noch nicht eingezahlte Einlagen TEUR 40)
Verbandsmitglieder:	Verbandsmitglieder sind die nachfolgenden Gemeinden: - Haslo - Heist - Holm - Lentförden - Haselau - Haseldorf - Appen - Groß Nordende - Heidgraben - Moorege - Neuendeich - Klein Nordende - Kölln-Reisik - Seester - Raa-Besenbeck - Seestermühe - Seeth-Ekholt - Gemeinde Ellerhoop Gemäß § 11 Abs. 5 der Verbandssatzung haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband eine Einlage in Höhe von je TEUR 20 zu leisten. Die zum 31. Dezember 2016 ausstehenden Einlagen wurden im Februar 2017 erbracht.
Organe:	Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher. Als Verbandsvorsteher wurde Herr Jürgen Neumann, Heist, gewählt. Der Umfang seiner Vertretungsberechtigung bemisst sich nach § 7 der Verbandssatzung in der Fassung der 2. Nachtragsatzung.
Verbandsversammlung:	Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Des Weiteren entsenden Verbandsmitglieder jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Verbandsversammlung und
Vorjahresabschluss:

Im Kalenderjahr 2016 fanden zwei Verbandsversammlungen statt.

In der Verbandsversammlung vom 8. März 2016 wurde der von der WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt.

Wirtschaftliche Verhältnisse:

Der Zweckverband hat im Geschäftsjahr 2016 ein Breitbandnetz erworben und verpachtet dieses an die Wilhelm.tel GmbH.

Der ZBMG hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Ressourcen des Amtes Geest und Marsch.

Steuerliche Verhältnisse:

Der Zweckverband wird unter der Steuernummer 18/298/25177 beim Finanzamt Itzehoe geführt.

Der ZBMG geht davon aus, dass er mit seiner Tätigkeit eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt und insoweit Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist. Der Zweckverband geht ferner davon aus, dass die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG begründet und mangels Anknüpfungspunkt an einem Betrieb gewerblicher Art keine Gewerbesteuerpflicht besteht.

Der ZBMG unterliegt daher nach seiner Auffassung weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer.

Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge		
a)	Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Eine Geschäftsordnung bzw. einen Geschäftsverteilungsplan gibt es nicht. In der Satzung wurden jedoch diesbezügliche Regelungen getroffen.
b)	Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Die Verbandsversammlung hat wie folgt getagt: 2014: 2 Sitzungen 2015: 2 Sitzungen 2016: 2 Sitzungen Zu jeder Sitzung wurde eine Niederschrift erstellt.
c)	In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Der Verbandsvorsteher ist angabegemäß wie folgt tätig: • Verwaltungsrat des azv Südholstein • Vorsitzender des Hauptausschusses des Amtes Geest und Marsch Südholstein • Mitglied des Aufsichtsrat der SH-Netz bis 4/2017
d)	Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Es erfolgt keine Vergütung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes oder des Verbandsvorstehers. Es wird eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ausgezahlt. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage der Verbandssatzung des Zweckverbandes und der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen		
a)	Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Ein solcher Organisationsplan ist noch nicht vorhanden.
b)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Nicht anwendbar.
c)	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Es wurden bisher keine anderen als die gesetzlich notwendigen Vorkehrungen getroffen.
d)	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Eigenständig getroffene Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen gibt es nicht. Aufgrund der Einrichtung des Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird gemäß gesetzlicher Vorgaben gehandelt.
e)	Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Es erfolgt keine EDV-gestützte Dokumentation. Eine solche Datenbank befindet sich derzeit im Aufbau.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling		
a)	Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	Ja; ein Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wurde erstellt und von der Versammlung genehmigt.
b)	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Ja.

c)	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Ja; das Rechnungswesen wurde im Geschäftsjahr 2016 durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungs-/ Steuerberatungsgesellschaft geführt. In 2016 entsprach die Buchführung aufgrund der Aufbausituation des Verbands nicht durchgängig den Anforderungen an die Zeitgerechtigkeit der Buchführung und damit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Buchungsrückstände für 2016 wurden zwischenzeitlich aufgeholt.
d)	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Das Finanzmanagement erfolgt über das Amt Geest und Marsch Südholstein. Ein eigenes Finanzmanagement besteht nicht.
e)	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Das Amt Geest und Marsch Südholstein verfügt angabegemäß über ein Cash Management.
f)	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Eine zeitnahe Erstellung von Rechnungen ist grundsätzlich gewährleistet. Das Mahnwesen besteht bisher nur für die laufenden Prozesse des Zweckverbands. Auch dieses wird durch das Amt Geest und Marsch Südholstein geführt.
g)	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?	Ja.
h)	Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem			
a)	Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?		Nein. Ein System über Art und Umfang von Frühwarnsignalen wird angabegemäß erarbeitet.
b)	Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?		Aufgrund der Aufbausituation des Verbands reichte es nach Auffassung der Organe bisher aus, keine solchen Maßnahmen zu definieren.
c)	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?		Nicht anwendbar.
d)	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?		Nicht anwendbar.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate			
a)	Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: • Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden? • Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? • Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? • Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?		Gesonderte Regelungen zum Einsatz von Finanzinstrumenten bestehen nicht. Termingeschäften, Optionen und Derivaten kommen nicht zum Einsatz.

b)	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Nicht anwendbar.
c)	Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf • Erfassung der Geschäft • Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse • Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung • Kontrolle der Geschäfte?	Nicht anwendbar.
d)	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte, und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Nicht anwendbar.
e)	Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Nicht anwendbar.
f)	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision		
a)	Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Aufgrund der Größe und der Ausrichtung des Verbandes gibt es keine Interne Revision.
b)	Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Nicht anwendbar.

c)	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Nicht anwendbar.
d)	Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Nicht anwendbar.
e)	Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Nicht anwendbar.
f)	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen, und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Nicht anwendbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans		
a)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Nein.
b)	Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine derartigen Kredite gewährt.

c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Nein.
d)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Nein.

**Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen**

a)	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Ja. Eine Prüfung erfolgt mit Unterstützung durch die WIRTSCHAFTSRAT RECHT Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
b)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Nein.
c)	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Ja; auch hier erfolgt eine Überwachung mit Unterstützung durch die WIRTSCHAFTSRAT RECHT Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
d)	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Nein.
e)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen		
a)	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Nein.
b)	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Ja.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan		
a)	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Ja. Die Berichterstattung erfolgt in den Sitzungen der Verbandsversammlung oder durch Mitteilungen an alle Mitglieder des Organs.
b)	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?	Ja.
c)	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Ja. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.
d)	Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Zu keinen Themen musste auf besonderen Wunsch berichtet werden.
e)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Nein.

f)	Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Es wurde eine Eigenschadenversicherung für kommunale Einrichtungen abgeschlossen. Es wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Inhalt und Konditionen dieser Versicherung wurden nicht mit der Versammlung erörtert, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
g)	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Es gab keine Interessenkonflikte.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven		
a)	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nein.
b)	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Die Forderungen an Gemeinden in Höhe von TEUR 813 bestehen gegen das Amt Geest und Marsch Südholstein. Der Bestand der Forderung wurde durch eine Saldenbestätigung des Amtes nachgewiesen. Der Zahlungsverkehr des Zweckverbands wird aktuell noch über ein Verrechnungskonto des Amtes geführt. Derzeit werden Vorbereitungen zur Begründung einer eigenständigen Geschäftsbeziehung zu einem Kreditinstitut getroffen.
c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung		
a)	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Die Finanzierung des Erwerbs der Breitbandinfrastruktur im Berichtsjahr erfolgte ausschließlich extern mittels langfristig aufgenommenen Darlehen von Kreditinstituten. Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag beträgt ca. 1,6 %.
b)	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Es liegt kein Konzern vor.
c)	In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Der Zweckverband hat im Berichtsjahr Fördermittel der öffentlichen Hand in Höhe von TEUR 44 für die Förderung des Breitbandausbaus erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung		
a)	Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Nein.
b)	Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Entfällt.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit		
a)	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?	Nicht anwendbar.
b)	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Im Geschäftsjahr wurden Erträge aus der Veräußerung von Teilen des Anlagevermögens (aktive Technik) i.H.v. TEUR 137 erzielt.
c)	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
d)	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Eine Konzessionsabgabe ist von dem Zweckverband nicht zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen		
a)	Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Im Berichtsjahr sind Investitionen für den Erwerb von Breitbandinfrastruktur getätigt worden. Das Breitbandnetz wird an einen Dritten verpachtet. Hinsichtlich der Einnahmen aus der Verpachtung des Breitbandnetzes zur Refinanzierung des Erwerbs ist eine dreimonatige pachtfreie Zeit vereinbart worden, sodass den auf Seiten des Zweckverbands entstandenen Aufwendungen in Form von Abschreibungen noch nicht über den gesamten Zeitraum Einnahmen gegenüberstanden.
b)	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da es sich um einen einmaligen Erlass handelte. Die ersten Pachteinnahmen wurden im August 2016 erzielt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage			
a)	Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?		Ursache des Jahresfehlbetrages ist die mit dem Pächter für einen Übergangszeitraum vereinbarte pachtfreie Zeit, innerhalb derer keine Umsatzerlöse erzielt werden konnten.
b)	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?		Besondere Maßnahmen wurden nicht getroffen.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG sind **Besonderheiten**, die sich aus der Rechtsform, der Größe oder der Branche ergeben, zusätzlich anzusprechen (IDW PS 720 Tz. 4). Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

Fragenkreis 17: Besonderheiten aufgrund der Rechtsform			
a)	Wurde der Satzungszweck erfüllt?		Ja.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.